

Bücher, Korrespondenzen zc. im Silberbacher Geschäft, ebenso die bei den Faktoren und Arbeitern befindlichen Waaren beschlagnahmt worden. Letztere hätten, einschließlich der Außenstände, einen Werth von ungefähr 30 000 *M* gehabt. Auch habe die Postverwaltung in Silberbach Anweisung erhalten, Eingänge für die Firma nicht ferner anzunehmen. Die gegen die Beschlagnahme erhobene Einwendung, daß, wie die vorhandenen Quittungen zur Genüge angaben, Alles verzollt sei, habe man zurückgewiesen.

Ebenso hätten sich seine an die Bezirks-Finanzdirektion zu Eger gerichteten Bitten um Eröffnung der Untersuchung, um seine Vernehmung, um Entgegennahme seines Beweismaterials, Aushändigung seiner Bücher behufs Einziehung seiner Außenstände, sowie endlich um Anzeige bei den sächsischen Behörden, dafern man österreichischerseits gegen einen sächsischen Staatsangehörigen nicht mit der Untersuchung vorgehen wolle, als vergeblich erwiesen.

Erst nach Jahresfrist — Mitte Mai 1891 — sei die Einleitung der Untersuchung bei der sächsischen Staatsanwaltschaft beantragt worden. Diese habe dann die Untersuchung schnell betrieben; aber die Requisitionen österreichischer Behörden wären von diesen stets nur langsam, oft erst nach Monaten und Erinnerungen erledigt worden.

Auf diese Weise habe es bis in die zweite Hälfte des Monats November 1893 gedauert, bis das Königliche Landgericht Plauen „die Sache zu des Petenten Gunsten, und zwar bereits in der Voruntersuchung, definitiv einstellte.“

„Nach den bestehenden Gesetzen könne nun leider in Oesterreich noch der Waare der Prozeß gemacht werden. Was das heiße, vermöge nur derjenige zu beschreiben, der so einen Fall durchgemacht habe.“

Nachdem alle Schritte, bei den österreichischen Behörden eine Beschleunigung zu erlangen, erfolglos gewesen, habe sich Petent direkt an den Kaiser Franz Josef gewendet.

„Ende December 1894 sei dann auch jenseits die Sache zu des Bittstellers Gunsten entschieden worden.“

Am 28. December 1894 habe die Bezirks-Finanzdirektion zu Eger dem Petenten mitgetheilt, „die Untersuchung gegen den Geschäftstheilnehmer Anger in Silberbach sei noch nicht alle,“ während sich ein paar Wochen später herausgestellt habe, daß sie bereits am 8. December eingestellt worden sei.

Dieses Verfahren habe er den Königlich Sächsischen Ministerien der Justiz und des Auswärtigen mitgetheilt, und sie um „Inschuznahme gebeten“. Ueber fünf Jahre habe man österreichischerseits die Herausgabe der Waaren und sogar der Bücher verweigert.

Die erfolgte Beschlagnahme und Brachlegung eines Kapitals von 30 000 *M*, das Gerücht, der österreichische Zollfiskus fordere eine Strafe von 52,500 Gulden, der hierdurch verursachte Verlust seines Bankierkredits habe nun zur Folge gehabt, daß Petent im Anfang des Jahres 1891 in Konkurs verfallen sei, daß auch des Petenten Ehefrau einen namhaften Vermögensverlust erlitten, und daß sowohl diese als auch seine Brüder sich von ihm losgesagt hätten. Er habe nun hilflos, verachtet und in langdauernde Prozesse verwickelt, dagestanden.

Des ferneren habe sich die österreichische Regierung geweigert, „die vom Königlich Sächsischen Ministerium des Auswärtigen verlangten Schädensprüche im Guten zu bezahlen“ und sei er, Petent, auf den Prozeßweg verwiesen worden. Dies wäre aber für ihn, nach seinen Erfahrungen aus seinem bereits sechsjährigen Streite mit den österreichischen Behörden, „der sichere Tod“.

Es könne nicht im Sinne unserer Staatsregierung sowie der Ständeversammlung liegen, daß seitens der österreichisch-ungarischen Regierung ein sächsischer Staatsangehöriger so, wie hier geschildert, behandelt werden dürfe. Man würde dann mit den anderen in Oesterreich Geschäfte machenden Sachsen ähnlich verfahren, und binnen kurzer Zeit noch mehr blühende Existenzen vernichten.